

**Ausführungs- und Verleihungsbestimmungen für die Verleihung des Fachabzeichens
„Leistungsvergleich Erste Hilfe/Sanitätsdienst“ des DRK-Landesverbandes Saarland**

Gemäß Artikel VI der Stiftungsurkunde des Fachabzeichens „Leistungsvergleich Erste Hilfe / Sanitätsdienst“ des DRK-Landesverbandes Saarland erlässt der Präsident folgende Ausführungs- und Verleihungsbestimmungen:

- (1) Durch die Verleihung des Fachabzeichens sollen nach der Stiftungsurkunde Mitglieder der DRK-Bereitschaften ausgezeichnet werden, die den Leistungsvergleich „Erste Hilfe/Sanitätsdienst“ der jeweiligen Stufe erfolgreich absolviert haben.
- (2) Die Kreisbereitschaftsführung ist antragsberechtigt. Als Nachweis für die Voraussetzung der Verleihung gelten die ordnungsgemäß durchgeführten und unterschriebenen Unterlagen über den Leistungsvergleich „Erste Hilfe/Sanitätsdienst“.
- (3) Während die Stufe I (Bronze) auf der Kreisverbandsebene erreicht werden kann, fällt der Leistungsvergleich der Stufe II (Silber) und Stufe III (Gold) in den Zuständigkeitsbereich des DRK-Landesverbandes Saarland.
- (4) Antragsberechtigt für die Verleihung des Fachabzeichens der Stufen II und III ist die Landesbereitschaftsführung.
Als Nachweis für die Voraussetzung der Verleihung gelten die ordnungsgemäß durchgeführten und unterschriebenen Unterlagen über den Leistungsvergleich „Erste Hilfe/Sanitätsdienst“ auf Landesebene.
- (5) Das Fachabzeichen wird als Auszeichnungsspange an der DRK-Dienstbekleidung getragen.
- (6) Der Verleihung des Fachabzeichens der Stufen II und III muss der Erwerb der vorhergehenden Stufen vorausgehen.
Es wird jeweils nur die höchste Stufe getragen.
- (7) Jeder mit dem Fachabzeichen Ausgezeichnete erhält eine Urkunde, die vom Präsidenten des DRK-Landesverbandes Saarland unterzeichnet ist.
- (8) Die durch die Verleihung entstehenden Kosten für das Fachabzeichen der Stufen I, II und III und der Urkunden gehen zu Lasten des antragstellenden Kreisverbandes.

Saarbrücken, den 1.7.1988

gez. A. Schwarz
Präsident